Schmollers Jahrbuch 126 (2006), 489 – 519
Duncker & Humblot, Berlin

Was hätte man sonst machen können? Alternativszenarien zur rot-grünen Einkommensteuerreform

Von Timm Bönke und Giacomo Corneo*

Abstract

We employ a large sample of individual tax returns data to simulate alternatives to the income tax reform introduced in Germany by the governmental coalition of Social Democrats and Greens in 1998. We characterize three reforms that would have been fiscally equivalent to the actual one: a distributionally neutral tax reform, one with a maximal basic allowance, and a flat tax. By comparing the individual tax burdens under each alternative, we simulate majority voting on the tax reform. The actual reform loses against both the distributionally neutral reform and the one with maximal basic allowance; however, it wins against the flat tax. The Condorcet winner turns out to be the reform with maximal basic allowance.

Zusammenfassung

Gab es zu der rot-grünen Steuerreform eine aufkommensäquivalente Alternative, die eine Mehrheit der Steuerzahler besser gestellt hätte? Und wenn ja, wie hätte eine solche Alternative aussehen können? Auf Basis der Einkommensteuerstatistik 1998 simulieren wir vier aufkommensäquivalente Tarifszenarien: die rot-grüne Steuerreform, eine Erhöhung des Grundfreibetrages, eine verteilungsneutrale Reform und eine Flattax. In einem ersten Schritt untersuchen wir diese Tarifszenarien auf ihre Verteilungswirkungen. Anschließend ermitteln wir durch paarweise Abstimmungen das von den Steuerzahlern präferierte Tarifszenario und zeigen, dass die Erhöhung des Grundfreibetrages Condorcet-Sieger ist. Die rot-grüne Steuerreform hätte lediglich die Wahl gegen die Flattax gewonnen.

JEL Classification: D31, D72, H23

Received: January 10, 2006
Accepted: June 12, 2006

* Die Verfasser bedanken sich bei zwei anonymen Gutachtern für wertvolle Kommentare und Anregungen.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1. Einleitung

Die Einkommensteuer ist bekanntlich die „Königin der Steuern“ und zugleich ein Schlüsselelement des Wohlfahrtsstaates. Im heutigen Deutschland übertrifft die Einkommensteuer alle anderen Steuern an Ergiebigkeit. Sie wirft jährliche Summen in einer Größenordnung von rund 200 Mrd. Euro in die Kassen des Staates ab, womit ein erheblicher Teil des öffentlichen Sektors finanziert wird. Ferner ist sie ein zentrales Instrument, um Wohlstandsunterschiede zwischen Reich und Arm zu verringern.

In ihrer Amtszeit von 1998 bis 2005 hat die Rot-Grüne Bundesregierung die Einkommensteuer erheblich reformiert. Eine beträchtliche Tarifentlastung wurde vorgenommen und die steuerliche Bemessungsgrundlage wurde in mancher Hinsicht neu definiert. Die Ergebnisse dieser wichtigen Reform sollten nun ausgewertet werden, um daraus Lehren für die Steuerpolitik der nächsten Jahre zu ziehen. Beispiele jüngster Arbeiten, die sich der Evaluation der rot-grünen Einkommensteuerreform gewidmet haben, sind Corneo (2005) und Haan und Steiner (2005a). Sie zeigen, dass jene Reform eine regressive Verteilungswirkung ausgelöst und maßgebliche Mindereinnahmen verursacht hat. Simulationsergebnisse aus letzterem Aufsatz deuten auf geringe Anreizeffekte auf das Arbeitsangebot hin.

In diesem Beitrag gehen wir der Frage zu möglichen Alternativen zur rot-grünen Einkommensteuerreform und ihren Verteilungswirkungen nach. Wir präsentieren also eine Analyse des „Was hätte man sonst machen können“. Diese Analyse könnte in zweierlei Hinsicht nützlich sein. Erstens vermag sie Bewusstsein für vorhandene steuerpolitische Optionen schaffen. Damit vermeidet man sowohl den Irrtum derjenigen, für die es zum eingeschlagenen Politikkurs niemals eine Alternative gibt, als auch den gegensätzlichen Irrtum derjenigen, die glauben, dass alles, was man sich nur vorstellen kann, auch realisierbar sei. Zweitens kann man durch diese Analyse eine Einsicht in die polit-ökonomischen Prozesse gewinnen, die bedingt haben, dass diese Einkommensteuerreform vom Gesetzgeber verabschiedet wurde, und keine andere, fiskalisch äquivalente Alternative.

Empirische Grundlage unserer Arbeit ist der FAST Datensatz zur Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Veranlagungsjahres 1998, d. h. des letzten Jahres vor dem Start des Reformprozesses. Mit Hilfe eines eigenen Simulationsmodells ermitteln wir den Umfang der steuerlichen Mindereinnahmen, die im Jahr 2005 wegen der rot-grünen Reform entstanden sind. Gemessen werden diese Mindereinnahmen an dem Steueraufkommen, das erzeugt worden wäre, wenn der im Jahr 1998 gültigen Steuertarif so angepasst worden wäre, dass die inflationären Effekte der „kalten Progression“ ausgeschaltet worden wären. Diese Mindereinnahmen beziffern wir auf etwa 31 Mrd. Euro auf Jahresbasis.

In einem zweiten Schritt konstruieren wir drei alternative Steuerszenarien, die das gleiche Entlastungsvolumen erzeugt hätten wie dasjenige der tatsäch-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

lich durchgeführten Einkommensteuerreform. Die erste Alternative, die wir betrachten, ist eine Einkommensteuerreform, die sich verteilungsneutral auswirkt, d. h. eine Reform, bei der die Nettoeinkommen aller Steuerzahler von ihrem Stand in 1998 prozentual gleichmäßig steigen. Das zweite alternative Steuerszenario ist eine Reform, die das gesamte Entlastungsvolumen verwendet, um den Grundfreibetrag zu erhöhen. Die dritte Alternative ist diejenige der Flattax in einer Version, die sich am Vorschlag des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats des Finanzministeriums (2004) orientiert. Obgleich weitere Steuerszenarien sich denken lassen – z. B. eine duale Einkommensteuer – reichen diese drei aus, um die Existenz tragfähiger Alternative zur rot-grünen Einkommensteuerreform zu zeigen und Einblicke in den politischen Entscheidungsprozess zu gewinnen.

Für jede der betrachteten Alternativen verdeutlichen wir anhand einer Dezildarstellung, welche Steuerzahler im Vergleich zur tatsächlich durchgeführten Reform verloren und welche gewonnen hätten. Diese Verteilungsanalyse bildet die Grundlage für eine Auswertung der politischen Unterstützung der rot-grünen Einkommensteuerreform bei einer hypothetischen Direktwahl.

Die Hauptergebnisse unserer Analyse lassen sich zusammenfassen wie folgt. Gegenüber einer Flattax erweist sich die rot-grüne Einkommensteuerreform mehrheitsfähig, d. h. eine Mehrheit der Steuerzahler zahlt weniger Einkommensteuer unter dem heutigen Status Quo als unter einer aufkommensgleichen Flattax. Diese Mehrheit besteht hauptsächlich aus Steuerzahlern mittleren Einkommens; Steuerzahler mit niedrigem oder hohem Einkommen wären durch die Flattax besser gestellt. Dagegen ist die rot-grüne Einkommensteuerreform weder gegenüber einer verteilungsneutralen Reform noch gegenüber einer Anhebung des Grundfreibetrags mehrheitsfähig. Außer den Steuerzahlern mit einem hohen Einkommen würden alle Steuerzahler von der Durchführung einer dieser zwei Alternativen profitieren.

Unter den vier betrachteten Steuerreformen befindet sich ein Condorcet-Sieger, d. h. eine Politikoption, die alle anderen schlägt, wenn über alle Alternativen paarweise abgestimmt wird. Dieser Condorcet-Sieger ist die Steuerreform mit der Anhebung des Grundfreibetrags.

2. Daten und Methodik

2.1 Daten

Grundlage für die durchgeführten Berechnungen ist der FAST 98 Datensatz. Dieser Datensatz basiert auf einer 10 % Stichprobe der Lohn- und Einkommensteuerstatistik des Veranlagungsjahres 1998 und steht als Scientific-Use-File der Wissenschaft zur Verfügung.[1]

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Datensatz umfasst insgesamt 2.867.337 Fälle und stellt eine repräsentative Stichprobe[2] der 28.672.912 Veranlagten im betrachteten Zeitraum für Deutschland dar. Bezieher hoher Einkommen ab 102.258 € (200.000 DM) sind vollständig erfasst. Ehepaare, die eine gemeinsame Veranlagung gewählt haben (Splittingtabelle), sind als ein Fall gezählt. Zählt man die Ehepaare doppelt, kommt man auf ca. 40 Millionen veranlagte Personen.[3]

Durch die sehr gute Erfassung der steuerlich relevanten Einkommen eignet sich die FAST 98 hervorragend als Mikrodatenbasis zur Simulation von Besteuerungsszenarien. Einschränkend gilt hier lediglich, dass die Gewinneinkünfte nur saldiert nachgewiesen sind und dass nur die im Veranlagungsjahr für die Steuererklärung relevanten Informationen vorliegen. Steuerrechtsänderungen, die zum Beispiel eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage beinhalten, können nicht auf Grundlage der Daten simuliert werden (vgl. Bach / Schulz, 2003, 29).

Zusätzlich erschwert die Anonymisierung das Arbeiten mit dem Datensatz. Dies gilt umso mehr, je höher der Anonymisierungsbereich ist (vgl. Vorgrimler / Zwick, 2005). Um diesem Defizit zu begegnen, wurden entsprechende Informationen für die hohen Einkommensbereiche rekonstruiert.[4] Entweder liegen dieser Rekonstruktion Veröffentlichungen auf Basis der nicht anonymisierten Daten zu Grunde oder es wurden mit Hilfe weniger stark anonymisierter Fälle plausible Werte geschätzt (vgl. Statistisches Bundesamt, 2004 sowie Bach / Corneo / Steiner, 2005).

2.2 Die Simulation des tariflichen Steueraufkommens 1998

In einem ersten Schritt wurde die tarifliche Einkommensteuer für das Veranlagungsjahr 1998 nachberechnet. Grundlage hierfür ist das Berechnungsschema des § 2 im Einkommensteuergesetz für das Jahr 1998 (EStG 1998). Bei der Programmierung[5] des Berechnungsmoduls zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer wurde darauf geachtet, einen möglichst allgemeinen Ansatz zu wählen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Schema, nach Be-

1 Die Steuerstatistik wird in einer Periodizität von 3 Jahren erstellt, ein entsprechender anonymisierter Datensatz für das Veranlagungsjahr 2001 wird voraussichtlich im Sommer 2006 zur Verfügung stehen. Die Zeitdifferenz zwischen Erfassungszeitraum und Bereitstellung resultiert dabei aus den Steuererklärungsfristen sowie der Bearbeitungszeit bei den verschiedenen Ämtern, die bei der Erfassung und Zusammenstellung der Daten beteiligt sind.

2 Zu Methodik der Stichprobenziehung vgl. Meyer (1998) sowie Zwick (1998).

3 Insgesamt sind knapp über die Hälfte der Veranlagten verheiratet.

4 Dieses betrifft ausschließlich die Anonymisierungsgruppen 4, 5 und 6 im Bereich der positiven Einkünfte.

5 Die Berechnungen sind alle mit dem Programmpaket SPSS 13.0 durchgeführt worden.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

rücksichtigung der gesetzlichen Änderungen, auch mit dem Einkommensteuerrecht 2005 kompatibel ist und sich zum Durchspielen von Tarifalternativen eignet (vgl. Bach et al., 2004a, 7).

Berechnungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer ist das zu versteuernde Einkommen (ZVE). Die Nachvollziehbarkeit des ZVE ist dabei maßgeblich vom Anonymisierungsgrad des jeweiligen Falles abhängig. In den unteren Anonymisierungsbereichen sind alle Zwischenergebnisse im Besteuerungsprozess nachgewiesen. Mit Hilfe des Einkommensteuergesetzes sind die der Berechnung zugrunde liegenden steuerlich relevanten Annahmen gut nachvollziehbar. Falls Angaben, wie zum Beispiel die Anzahl der steuerlich relevanten Kinder, teilweise nicht vorhanden sind, können diese leicht über die gewährten Kinderfreibeträge ermittelt werden. In wieweit das jeweilig relevante Steuerrecht korrekt abgebildet worden ist, lässt sich durch einen Vergleich der im Datensatz nachgewiesenen Merkmale überprüfen. Allerdings wurde auf Grund der Vielzahl der gesetzlichen Regelungen im Bereich der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen teilweise auf eine detaillierte Modellierung verzichtet. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen ist in der Regel deckungsgleich mit dem im Datensatz nachgewiesenen Merkmal.

Auf Basis des so ermittelten ZVE erfolgt die Berechnung der tariflichen Einkommensteuer. Für die korrekte Berechnung der tariflichen Einkommensteuer sind zusätzlich zum zu versteuernden Einkommen noch der Progressionsvorbehalt und die Einkünfte, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen, zu ermitteln. Da auch hier für die unteren Anonymisierungsbereiche alle relevanten Werte im Datensatz nachgewiesen sind, stellt sich erst ab dem 4. Anonymisierungsbereich eine erschwerte Ermittlung dar. Um dennoch die Einkünfte nach § 34 EStG zu ermitteln, wurde vereinfachend unterstellt, dass für alle außergewöhnlichen Einkünfte der hälftige Steuersatz gilt.

Trotz der Einschränkungen insbesondere bei den stärker anonymisierten Fällen kann auf Basis des Einkommensteuerrechts 1998 und den im Datensatz zur Verfügung stehenden Information die aggregierte, tarifliche Einkommensteuerschuld mit einer Abweichung von 0,02 % befriedigend genau nachvollzogen werden.

Um die Lohn- und Einkommensteuerstatistik von 1998 zur Analyse aktueller Steuerszenarien heranziehen zu können, ist eine Anpassung der in ihr enthaltenen Datensätze notwendig. Für die Fortschreibung der steuerlich relevanten Einkommens- und Ausgabenpositionen sowie für die pauschale Abbildung von Veränderungen im rechtlichen Rahmen[6] haben wir eine differenzierte

[6] Dieses betrifft vor allem die Gewinneinkünfte. Unter anderem sind hier Abschreibungsmöglichkeiten reduziert, ein Wertaufholungsgebot eingeführt und Teilwertabschreibungen eingeschränkt worden. Eine weitere Maßnahme stellt das Abzugsverbot von Verlusten aus ausländischen Betriebsstätten in DBA-Staaten dar. Da die Gewinn-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Fortschreibung nach Einkunftsarten vorgenommen.[7] Die Gewinneinkünfte, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte sind mit den entsprechenden Aggregaten der volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben worden. In der aktuell zur Verfügung stehenden VGR sind die vorläufigen Zahlen der relevanten Größen bis zum Jahr 2004 vorhanden. Sofern noch keine Ergebnisse für das Jahr 2005 vorlagen, basieren diese auf der gemeinsamen Frühjahrsprognose der führenden Wirtschaftsinstitute (vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, 2005). Zusätzlich zu der VGR wurden die Konjunkturdaten der Deutschen Bundesbank bei der Fortschreibung für die Ausgabenpositionen und die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt.

Um die Einkommensteuergesetzgebung des Jahres 1998 mit der des Jahres 2005 vergleichen zu können ist eine Anpassung des Steuertarifes sowie der gesetzlich vorgesehenen Frei- und Abzugsbeträge nötig. Verzichtet man auf eine Anpassung, würde dies in einer höheren steuerlichen Belastung bei gleichem Realeinkommen resultieren (vgl. Immervoll, 2003, 4 ff.). Ein Anwenden des Steuerrechts 1998 ohne Anpassung an den fortgeschriebenen Datensatz würde somit auf Grund der kalten Progression eine zu hohe Entlastungswirkung des Einkommensteuerrechts 2005 suggerieren.[8] Um die reale Aufkommenswirkung zu untersuchen ist somit eine Berücksichtigung der Veränderung des Preisniveaus bei allen nominalen Größen im Einkommensteuerrecht nötig. Grundlage für die Fortschreibung des Einkommensteuerrechts ist die Veränderung des Verbraucherpreisindexes der Bundesbank.

Ein Steuerzahler soll bei einem konstanten zu versteuernden Realeinkommen auf Grund der Progressivität des Tarifs kein geringeres Nettorealeinkommen haben. Formal bezeichnet $\tilde{T}_{98}(\tilde{y}^i)$ die tarifliche Einkommensteuer des Steuerzahlers *i,* die sich aus einem zu versteuernden nominalen Einkommen $\tilde{y}^i$ nach dem im Jahr 1998 gültigem Einkommensteuertarif ergibt. Unterstellt sei nun eine Inflationsrate von π für den Zeitraum von 1998 bis 2005. Dann entspricht das Nominaleinkommen $\tilde{y}^i$ im Jahr 1998 real einem Nominaleinkommen $(1+\pi)\tilde{y}^i$ im Jahr 2005. Im Jahr 2005 soll nun der fortgeschriebene Ein-

---

einkommen nur saldiert vorliegen, ist es nicht möglich, die Gesetzesänderungen differenziert zu modellieren. Um dennoch die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage abzubilden, wurden die positiven Gewinneinkommen zusätzlich zu der Fortschreibung über den betrachteten Zeitraum mit dem entsprechenden Aggregat der VGR pauschal um 10 % erhöht und Verluste beschränkt, vgl. Bach / Schulz (2003, 36) sowie Bach et al. (2004a, 26 und 30).

[7] Weitestgehend wurde hier dem Fortschreibungsrahmen von Bach und Schulz (2003) gefolgt.

[8] Bei Anwenden des unveränderten EStG 1998 ergibt sich ein Mehraufkommen von ca. 12 Mrd. Euro; vgl. auch Haan und Steiner (2004, 9): Hier wird die kalte Progression zwischen 2000 – 2005 auf ca. 10 Mrd. € geschätzt.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommensteuertarif $T_{98}[(1+\pi)\tilde{y}^i]$ gelten. Daraus ergibt sich für die Berechnung der tariflichen Steuerschuld des Steuerzahlers i im Jahr 2005 folgender fortgeschriebener Steuertarif:

$$(2.1) \qquad \tilde{T}_{98}(\tilde{y}^i)(1+\pi) = T_{98}\left[(1+\pi)\tilde{y}^i\right] = T_{98}(y^i) \quad \text{mit} \quad (1+\pi)\tilde{y}^i = y^i \ .$$

Als Basis für die spätere Analyse dient der mit Hilfe von (2.1) inflationierte Steuertarif. Die Inflationsrate π wurde, entsprechend der Veränderung des Preisindexes der Deutschen Bundesbank, auf 11,3 % gesetzt. Der sich ergebene Steuertarif weist einen höheren Grundfreibetrag von 7.037 € anstelle von 6.323 € und nach oben verschobene Progressionsstufen auf. Der Spitzensteuersatz von 53 % ist nun ab einem zu versteuernden Einkommen in der Höhe von 68.313 € statt wie bisher 63.177 € zu zahlen.[9]

Analog zu der Fortschreibung des Einkommensteuertarifs wurden auch alle anderen nominalen Größen des Einkommensteuergesetzes, wie zum Beispiel Freibeträge, Obergrenzen für Abzugsbeträge und Pauschalen, mit dem Preisindex inflationiert. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die nominalen Beträge im Einkommensteuergesetz über den Zeitraum 1998 bis 2005 real unverändert bleiben.

Die Simulationsergebnisse für die auf das Jahr 2005 angepasste tarifliche Einkommensteuer sind in Tabelle 1 ausgewiesenen. Die Berechnung erfolgte auf Grundlage des fortgeschriebenen Datensatzes. Die Einteilung der Einkommensbereiche basiert aus Gründen der Vergleichbarkeit und der späteren Analyse auf dem zu versteuerndem Einkommen (ZVE) nach dem fortgeschriebenen EStG 1998.

Bei der Darstellung des zu versteuernden Einkommens wurde auf negative Fälle verzichtet, da diese bei der Ermittlung der tariflichen Steuerschuld nicht notwendig sind. In jedem Dezil sind etwa 2,77 Millionen zur Einkommensteuer Veranlagte N_{ZVE} vertreten. Insgesamt existieren fast 28 Millionen Fälle mit einem positiven, auf der Grundlage des fortgeschriebenen Einkommensteuerrechts ermittelten ZVE. Das zu versteuernde Einkommen verteilt sich relativ ungleichmäßig auf die Einkommensbereiche. Mit einem Anteil von 37,7 % hebt sich das 10. Dezil deutlich von den anderen Einkommensbereichen ab. Insgesamt beläuft sich die Summe des zu versteuernde Einkommens über alle Dezile auf 906,1 Milliarden Euro. Auf Grund der progressiven Gestaltung des Steuertarifs und der Konzentration des ZVE im 10. Dezil generieren die Einkommensbezieher in diesem Bereich mit 53,2 % auch einen Großteil des gesamten Steueraufkommens. Erst ab dem 5. Dezil sind alle Veranlagten auch einkommensteuerpflichtig. Im ersten Dezil mit 109.000 Steuerzahlern N_{98} hat die überwiegende Anzahl der 2,77 Millionen Veranlagten kei-

[9] Eine detaillierte Beschreibung der Inflationierung des Einkommensteuertarifs und der Berechnung findet sich im Anhang.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ne positive Einkommensteuerschuld. Dass in den unteren Dezilen trotz einer Unterschreitung des Grundfreibetrages für manche Fälle eine Steuerschuld errechnet wird, ist auf steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte zurückzuführen. Das gesamte tarifliche Steueraufkommen hat mit 215,7 Milliarden Euro eine plausible Größenordnung.

Tabelle 1

Zu versteuerndes Einkommen und tarifliches Einkommensteueraufkommen nach dem fortgeschriebenen EStG 1998

Bereich[a)]	Zu versteuerndes Einkommen			Tarifliche Einkommensteuer (Tsd. €)		Steuerzahler (Tsd.)	
	Max (€)[b)]	ZVE (Tsd. €)[c)]	Anteil[d)]	$T_{98}(Y)$[e)]	Anteil[f)]	N_{ZVE}[g)]	N_{98}[h)]
Dezil: 1	2.376	1.655.357	0,18 %	7.958	0,00 %	2.769	109
2	7.584	13.939.208	1,54 %	161.427	0,07 %	2.769	647
3	13.484	28.936.235	3,19 %	1.874.397	0,87 %	2.769	2.077
4	18.882	44.961.673	4,96 %	4.845.498	2,25 %	2.769	2.698
5	23.655	58.976.159	6,51 %	8.775.943	4,07 %	2.769	2.769
6	28.748	72.353.553	7,99 %	12.557.794	5,82 %	2.769	2.769
7	35.558	88.492.887	9,77 %	16.945.929	7,86 %	2.769	2.769
8	44.982	110.853.518	12,23 %	22.998.867	10,66 %	2.769	2.769
9	61.393	144.386.397	15,93 %	32.797.648	15,20 %	2.769	2.769
10	$195{,}1 \cdot 10^6$	341.558.297	37,69 %	114.766.922	53,20 %	2.769	2.769
Top 5,0 %	$195{,}1 \cdot 10^6$	245.212.904	27,06 %	90.282.927	41,85 %	1.385	1.385
1,0 %	$195{,}1 \cdot 10^6$	130.427.800	14,39 %	55.273.475	25,62 %	277	277
Gesamt	$195{,}1 \cdot 10^6$	906.113.285	100,00 %	215.732.384	100,00 %	27.693	22.146

Anmerkung: a) Einteilung nach dem zu versteuernden Einkommen (ZVE) ermittelt auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Maximales ZVE im jeweiligen Dezil, Nachrichtlich: Das minimale ZVE im 1. Dezil beträgt 0 €, der Top 5 % 80.683 € und der Top 1 % 163.557 €; c) Summe des ZVE im jeweiligen Dezil; d) Anteil am gesamten ZVE; e) tarifliches Steueraufkommen bei Anwendung des fortgeschriebenen EStG 1998; f) Anteil am gesamten tariflichen Steueraufkommen; g) Anzahl der Fälle im jeweiligen Einkommensbereich; h) Anzahl der Fälle mit einer tariflichen Steuerschuld.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

3. Rot-grüne Einkommensteuerreform: Verteilungs- und Aufkommenswirkungen

Im Zuge der rot-grünen Steuerreform kam es zu umfangreichen Neuregelungen im Einkommensteuerrecht. Die zentralen gesetzlichen Grundlagen hierfür bilden die Steuerreform 2000, das Steuerentlastungsgesetz 1999 / 2000 / 2002

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

und die beiden Stufen des Familienförderungsgesetzes.[10] Mit diesen und zahlreichen weiteren Gesetzen haben sich die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens und die Berechnung der tariflichen Einkommensteuer gegenüber dem Jahr 1998 in einigen Bereichen stark gewandelt.

3.1 Verteilungswirkungen der durchgeführten Tarifreform

Zentraler Bestandteil der Einkommensteuerreform sind die Veränderungen im Einkommensteuertarif. In ihrer letzten Reformstufe 2005 wurde der Eingangssteuersatz von 25,9 % im Jahr 1998 auf 15 % im Jahr 2005 gesenkt. Zusätzlich hat eine Verringerung des Höchststeuersatzes von 53 % auf 42 % stattgefunden. Parallel dazu erfolgte eine Anpassung der Progressionsstufen und des Grundfreibetrages.[11]

Für eine erste Analyse der Reform bietet sich eine nähere Betrachtung der Veränderungen im Steuertarif an. Sei $T_{98}(Y)$ nun der schon aus Abschnitt 2 bekannte, auf das Jahr 2005 fortgeschriebene Steuertarif des Jahres 1998. Analog dazu stellt $T_{05}(Y)$ den im Jahr 2005 gültigen Tarif dar. Daraus ergeben sich folgende Durchschnittsteuersätze

$$t_{98}(Y) = \frac{T_{98}(Y)}{Y} \quad \text{und} \quad t_{05}(Y) = \frac{T_{05}(Y)}{Y} \; ; \tag{3.1}$$

und die jeweiligen Grenzsteuersätze

$$T'_{98}(Y) = \frac{\Delta T_{98}(Y)}{\Delta Y} \quad \text{und} \quad T'_{05}(Y) = \frac{\Delta T_{05}(Y)}{\Delta Y} \; . \tag{3.2}$$

Aus dem Anwenden der Tarife $T_{98}(Y)$ und$T_{05}(Y)$ auf das zu versteuernde Einkommen Y resultieren die Nettoeinkommen $X_{98}(Y)$ und $X_{05}(Y)$, mit:

(3.3)

$$X_{98}(Y) = Y - T_{98}(Y) = [1 - t_{98}(Y)]Y \quad \text{und} \quad X_{05}(Y) = Y - T_{05}(Y) = [1 - t_{05}(Y)]Y \; .$$

Maßgebend für die Verteilungsanalyse ist die Auswirkung der Reform auf das Nettoeinkommen[12]. Man bezeichne mit $\Delta_r(Y)$ die reale, prozentuale Än-

[10] Für eine detaillierte Aufstellung über alle Steuerrechtsänderungen von 1964 bis 2005 mit einer Berechnung der jeweiligen Aufkommenswirkungen, vgl. Bundesfinanzministerium (2005); ein Überblick der zentralen Gesetze zur Steuerreform findet sich bei Bundesfinanzministerium (2004).

[11] Vgl. hierzu und im folgenden Bundesfinanzministerium (2004).

[12] In der empirischen Analyse basiert das Nettoeinkommen auf dem zu versteuernden Einkommen. Transfereinkommen werden nur dann im Nettoeinkommen berücksichtigt, wenn diese Teil des zu versteuernden Einkommens (Y) sind (z. B. Ertragsanteil

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

derung des Nachsteuereinkommens in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen:

$$\Delta r_{05}(Y) = \frac{X_{05}(Y) - X_{98}(Y)}{X_{98}(Y)} = \frac{T_{98}(Y) - T_{05}(Y)}{Y - T_{98}(Y)} = \frac{t_{98}(Y) - t_{05}(Y)}{1 - t_{98}(Y)} \quad . \tag{3.4}$$

In der folgenden Abbildung sind der auf das Jahr 2005 fortgeschriebene Tarif des Jahres 1998 und der aktuell im Jahr 2005 gültige Tarif dargestellt. Betrachtet wird die tarifliche Steuerbelastung eines kinderlosen Steuerpflichtigen bei Einzelveranlagung in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen. Durch die Neuregelung beim Familienlastenausgleich kann die Berücksichtigung von steuerrelevanten Familienmitgliedern zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

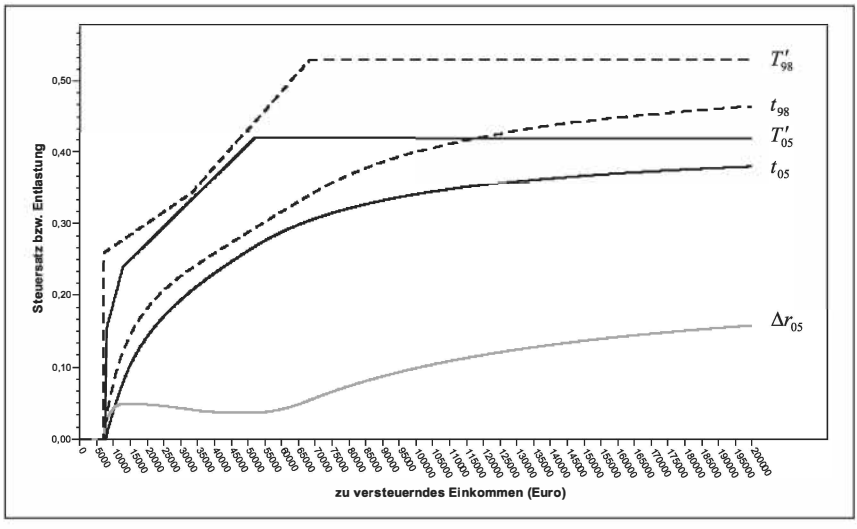

Anmerkung: Darstellung für einen Einzelveranlagten ohne Kinder, T'_{98}: Grenzsteuersatz fortgeschriebener Steuertarif 1998; t_{98}: Durchschnittssteuersatz fortgeschriebener Steuertarif 1998; T'_{05}: Grenzsteuersatz Steuertarif 2005; t_{05}: Durchschnittssteuersatz Steuertarif 2005; Δr_{05}: Nettoentlastung des Steuertarif 2005 gegenüber dem fortgeschriebenen Tarif 1998.

Quelle: EStG 2005, eigene Berechnungen.

Abbildung 1: Die Reform des Steuertarifs 1998 – 2005

Die graphische Aufbereitung der Reform des Steuertarifs in Abbildung 1 macht die Veränderungen im Tarif deutlich. Es ist zu sehen, dass die Steuerbelastung über alle Einkommensklassen hinweg gefallen ist. Zusätzlich sind

der Renten), keine Berücksichtigung fanden hingegen steuerfreie Transfers (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe). Diese sind zum überwiegenden Teil nicht in FAST erfasst.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

die Progressionsstufen im Verlauf der Reform stark verkürzt worden, dies gilt besonders für die erste Progressionsstufe.

Bezieher niedriger Einkommen profitieren von der realen Erhöhung des Grundfreibetrages von 7.037 € auf 7.664 € und der Senkung des Eingangssteuersatzes von 25,9 % auf 15 %. In dem Einkommensintervall zwischen 15.000 und 57.000 nimmt die Nettoentlastung stetig bis auf 3,4 % ab und ist somit am geringsten. Ein Vergleich der Grenzsteuersätze in dem betreffenden Bereich macht die relativ geringe Veränderung in der marginalen Steuerbelastung deutlich. Diese Einkommensgruppe der zur Einkommensteuer Veranlagten hat am wenigsten von der Tarifreform profitiert.

Die größten Gewinner in Bezug auf ihre Nettoeinkommen sind die Bezieher hoher Einkommen, die besonders von der Reduzierung des Spitzensteuersatzes von 53 % auf 42 % profitieren. Gleichzeitig erfolgte eine reale Absenkung der Einkommensgrenze der oberen Proportionalzone. Dem Spitzensteuersatz unterliegen nach der Reform zu versteuernde Einkommen ab 52.152 € statt den bisherigen 68.313 € bei Einzelveranlagung. Dieses spiegelt sich auch in der relativ geringen Entlastung bis zu dieser Einkommensgrenze wieder.

3.2 Die Simulation des Steueraufkommens 2005

Neben der Reform des Steuertarifs ist auch die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens zahlreichen Neuregelungen unterworfen. Im Berechnungsmodul zur tariflichen Einkommensteuer 2005 fanden unter anderem die Neugestaltung des Familienleistungsausgleichs, die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens (vgl. Homburg, 2000, 506; Merz / Hirschel / Zwick, 2005, 74), sowie Änderungen bei Frei- und Abzugsbeträgen Beachtung. Hier wurden zum Beispiel die Regelungen zur Erhöhung der Kinderfreibeträge, der Abschaffung des Haushaltsfreibetrages, der Absenkung des Sparerfreibetrages sowie die Neugestaltung zu den pauschalen Werbungskosten und Freibeträgen aus dem Einkommensteuergesetz 2005 übernommen und entsprechend angewendet. Um die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegenden Einkünfte zu berechnen, wurde die anrechenbare Körperschaftssteuer herangezogen, da von dieser auf die der Körperschaftssteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte geschlossen werden kann. Der so ermittelte Betrag ist wiederum um die zu entrichtende Körperschaftssteuer von 25 % zu vermindern. Insgesamt sind die Dividenden mit $^3/_8$ ihres ursprünglichen Wertes anzusetzen (vgl. Merz / Hirschel / Zwick, 2005, 74). Berücksichtigt wurden weiterhin die geänderten Steuerermäßigungen auf außerordentliche Einkünfte (§ 34 EStG), die neue Berechnung des Progressionsvorbehaltes (§ 32 EStG) und die Verrechnungsmöglichkeiten von Verlusten des Ehepartners bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte (§ 2 EStG).

In Tabelle 2 sind die Ergebnisse der mikrodatenbasierten Analyse der Steuerreform 2005 gegenüber dem fortgeschriebenen Einkommensteuerrecht 1998

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

dargestellt. Bei der Betrachtung ist zu beachten, dass diese neben den bei der Tarifevaluation untersuchten Einzelveranlagten nun auch gemeinsam veranlagte Ehepaare beinhaltet.

Für die Analyse der Aufkommenswirkungen der Steuerreform wurden die Simulationsergebnisse nach Einkommensbereichen aufbereitet. Die Einteilung der Dezile und Perzentile basiert auf dem zu versteuerndem Einkommen nach dem fortgeschriebenen Einkommensteuerrecht 1998.[13] Die Aufkommensveränderungen $\Delta T_{05}(Y)$ berechnen sich aus dem Vergleich zum fortgeschriebenen tariflichen Einkommensteueraufkommen 1998. Insgesamt beträgt das auf dieser Grundlage ermittelte tarifliche Einkommensteueraufkommen 184,6 Milliarden Euro.[14] Dies entspricht einer Steuerentlastung gegenüber dem fortgeschriebenen Recht 1998 von 31,2 Milliarden Euro.

Tabelle 2

Steueraufkommen nach EStG 2005

Bereich[a)]	Tarifliches Steueraufkommen (Tsd. €)				Steuerzahler (Tsd.)		
	$T_{05}(Y)$[b)]	Anteil[c)]	$\Delta T_{05}(Y)$[d)]	Anteil[e)]	N_{05}[f)]	ΔN_{05}[g)]	Anteil[h)]
Dezil: 1	6.897	0,00 %	–1.061	0,00 %	90	–19	4,50 %
2	115.596	0,06 %	–45.831	0,15 %	522	–125	29,63 %
3	1.258.851	0,68 %	–615.547	1,97 %	1.996	–80	19,10 %
4	3.497.858	1,90 %	–1.347.640	4,32 %	2.503	–195	46,26 %
5	6.635.079	3,60 %	–2.140.865	6,87 %	2.767	–2	0,48 %
6	9.946.713	5,39 %	–2.611.081	8,37 %	2.769	0	0,04 %
7	13.888.724	7,53 %	–3.057.205	9,80 %	2.769	0	0,00 %
8	19.303.452	10,46 %	–3.695.414	11,85 %	2.769	0	0,00 %
9	28.213.155	15,29 %	–4.584.494	14,70 %	2.769	0	0,00 %
10	101.684.379	55,10 %	–13.082.543	41,96 %	2.769	0	0,00 %
Top 5,0 %	79.914.785	43,30 %	–10.368.142	33,25 %	1.385	0	0,00 %
Top 1,0 %	48.465.344	26,26 %	–6.808.131	21,83 %	277	0	0,00 %
Gesamt	184.550.702	100,00 %	–31.181.681	100,00 %	21.725	–421	100,00 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Steueraufkommen bei Anwendung des EStG 2005; c) Anteil am gesamtem Steueraufkommen; d) Differenz zum Steueraufkommen bei Anwendung des fortgeschriebenen EStG 1998; e) Anteil an der gesamten Differenz; f) Steuerpflichtige nach EStG 2005; g) Differenz der Steuerpflichtigen zum fortgeschriebenen EStG 1998; h) Anteil an der gesamten Veränderung der Steuerzahler.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

13 Eine Darstellung der jeweiligen Einkommensgrenzen und weiterer Charakteristika können Tabelle 1 entnommen werden.

14 Diese Zahl ist plausibel: Bach et al. (2004a) kommen bei ihren Berechnungen auf eine festgesetzte Einkommensteuer 2005 von 182,3 Milliarden Euro, vgl. Bach et al. (2004a, 70).

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

4. Aufkommensäquivalente Alternativreformen

Nun kommen wir zum Kern unseres Beitrags, der Untersuchung alternativer Steuerszenarien. Die drei vorgestellten Reformalternativen sind aufkommensäquivalent zur Steuerreform 2005 und basieren auf dem fortgeschriebenen Einkommensteuerrecht 1998. Es werden eine verteilungsneutrale Tarifreform, eine Erhöhung des Grundfreibetrages und eine aufkommensneutrale Einheitssteuer (Flattax) vorgestellt. Für diese drei Alternativen wird die Berechnung des zu versteuernden Einkommens des fortgeschriebenen Einkommensteuerrechts 1998 übernommen. Die Bewertung und Analyse der Aufkommenswirkungen erfolgt anhand der Unterschiede zum Einkommensteuerrecht 2005 und zum fortgeschriebenen Einkommensteuerrecht 1998.

4.1 Verteilungsneutrale Reform

Bei der verteilungsneutralen Reform soll ein Tarif T_{NE} konstruiert werden, der ausgehend von der 1998er Einkommensteuer allen Steuerzahlern den gleichen prozentualen Zuwachs des Nettoeinkommens gewährt. Durch eine solche Reform bleiben die Relativeinkommen unter allen Steuerpflichtigen konstant. Die Lorenzkurve der Nettoeinkommen sowie ihr Gini-Koeffizient ändern sich nicht.

Unter der Verwendung des Konzepts der Nettoentlastung aus (3.4) hat ein solcher Tarifverlauf folgende Bedingung zu erfüllen:

$$(4.1)\quad \Delta r^i_{NE}(y^i) = \frac{x^i_{NE}(y^i) - x^i_{98}(y^i)}{x^i_{98}(y^i)} = \frac{\Delta x^i_{NE}(y^i)}{x^i_{98}(y^i)} = \bar{\Delta} r_{NE} = \text{konstant} \quad \text{für } i = 1, \ldots, n$$

Dabei bezeichnet $\Delta r^i_{NE}(y^i)$ die prozentuale Steigerung des Nettoeinkommens x^i des Steuerzahlers i. Da der Nettoeinkommenszuwachs über alle Steuerzahler mit $\bar{\Delta} r_{NE}$ konstant sein soll, gilt

$$(4.2)\qquad \bar{\Delta} r_{NE} = \frac{\Delta X_{NE}}{X_{98}} \quad \text{mit} \quad \sum_i^n x^i_{NE}(y^i) = X_{NE}; \sum_i^n x^i_{98}(y^i) = X_{98}\ .$$

Da der Tarif aufkommensäquivalent zu der Steuerreform 2005 ist, muss gelten: $\Delta X_{NE} = \Delta X_{05}$.

Daher ist

$$(4.3)\qquad \bar{\Delta} r_{NE} = \frac{\Delta X_{05}(Y)}{X_{98}(Y)}\ .$$

Setzt man nun die empirischen Befunde aus Kapitel 3 mit $\Delta X_{05} \approx 31,176$ und $X_{98} \approx 670,452$ (jeweils in Mrd. Euro) ein,[15] ergibt sich $\bar{\Delta} r_{NE} \approx 4{,}65\,\%$.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Für einen aufkommensäquivalenten Einkommensteuertarif unter der Nebenbedingung einer prozentual gleichen Steigerung der Nettoeinkommen für alle Steuerzahler muss gelten

$$T_{98}(y^i) - \bar{\Delta} r_{NE} x^i_{98} = T_{NE}(y^i) \quad \text{mit} \quad T_{NE}(y) \geq 0 \,. \tag{4.4}$$

Die Nebenbedingung gewährleistet hierbei, dass der Fall einer negativen Einkommensteuer nicht eintreten kann. Eine negative Einkommensteuer würde dabei einer Zahlung des Staates an diejenigen Steuerpflichtigen bedeuten, die ein zu versteuerndes Einkommen unterhalb des neuen Grundfreibetrages beziehen. Schließt man aber eine negative Einkommensteuer aus, ist das Steueraufkommen eines so konstruierten Tarifs zu hoch.[16] In einem weiteren Schritt muss nun die Differenz zum gewünschten Steueraufkommen auf die verbliebenen Steuerpflichtigen analog zu (4.3) verteilt werden. Dieser Prozess wiederholt sich so lange, bis das gewünschte Steueraufkommen hinreichend genau generiert wird. Letztendlich wird eine Nettoentlastung aller verbliebenen Steuerzahler von $\Delta r_{NE} \approx 4{,}84\,\%$ erreicht.

Der in Abbildung 2 dargestellte Tarifverlauf erfüllt alle Bedingungen und zeichnet sich durch folgende Merkmale aus. Der Grundfreibetrag wurde auf 8.513 € erhöht, der Eingangssteuersatz liegt bei 22,81 %, die zweite Progressionsstufe fängt bei einem zu versteuernden Einkommen von 33.372 € und einem Grenzsteuersatz von 31,17 % an, die obere Proportionalzone beginnt bei einem Einkommen von 68.315 € und einem Spitzensteuersatz von 50,72 %.

In der oben stehenden Abbildung sind die Merkmale eines Tarifes, der die prozentual gleiche Nettoentlastung aller Steuerzahler gewährleistet, gegenüber dem Einkommensteuertarif 2005 abgetragen. Die Nettoentlastungen Δr_{NE} und Δr_{05} beziehen sich auf die Entlastung gegenüber dem fortgeschriebenen EStG 1998. Der Verlauf von Δr_{NE} zeigt, dass das Ziel einer prozentual gleichen Nettoentlastung ab einem zu versteuerndem Einkommen von 8.513 € erreicht wird. Für Einkommen unter der Freigrenze ist die Nettoentlastung geringer, da eine negative Einkommensteuer ausgeschlossen ist.

Ein Vergleich mit dem Steuertarif 2005 zeigt, dass Einkommensbezieher bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 11.000 € und in dem Intervall zwischen 23.000 € und 66.000 € stärker entlastet werden. Bezieher von Ein-

---

15 Die Ermittlung des Nettoeinkommens basiert auf dem zu versteuernden Einkommen des fortgeschriebenen EStG 1998. Des Weiteren sind nur Fälle mit einer positiven tariflichen Einkommensteuerschuld berücksichtigt worden. Für die Berechnung des Nettoeinkommens ist also das zu versteuernde Einkommen um die tarifliche Steuerschuld vermindert worden. Ein Vergleich mit dem zu versteuernden Einkommen aus Tabelle 1 ist nicht ohne weiteres möglich, da dieses auch Fälle ohne eine Steuerschuld beinhaltet.

16 Nach dem ersten Schritt fällt das Steueraufkommen um 1,176 Milliarden Euro zu hoch aus.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

kommen über 66.000 € erfahren gegenüber der rot-grünen Steuerreform eine geringere Entlastung. In der deutlich geringeren Entlastung der Bezieher sehr hoher Einkommen kommt insbesondere die nur moderate Senkung des Spitzensteuersatzes von 53 % auf 50,8 % zum Ausdruck.

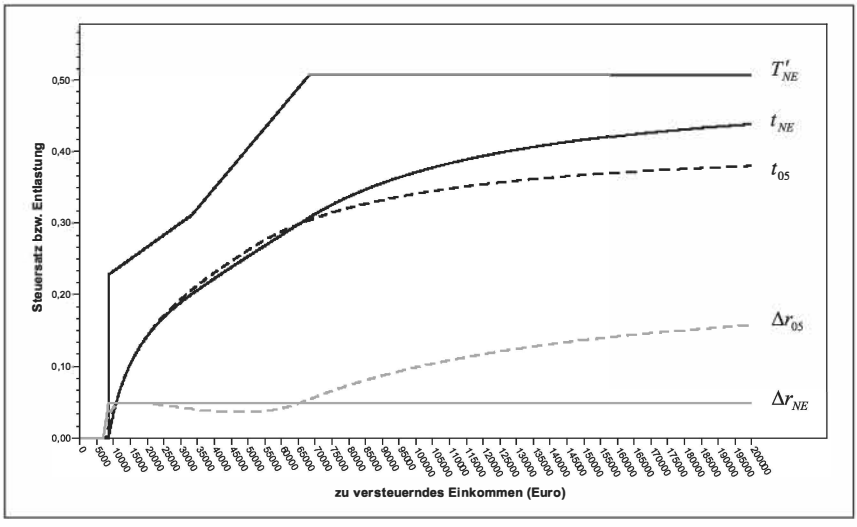

Anmerkung: Darstellung für einen Einzelveranlagten ohne Kinder, T'_{NE}: Grenzsteuersatz bei einer verteilungsneutralen Reform; t_{NE}: Durchschnittssteuersatz bei einer verteilungsneutralen Reform; t_{05}: Durchschnittssteuersatz 2005; Δr_{05}: reale Nettoentlastung des Tarifs 2005 gegenüber dem fortgeschriebenen Tarif 1998; Δr_{NE}: reale Nettoentlastung einer verteilungsneutralen Reform gegenüber dem fortgeschriebenen Tarif 1998.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 2: Verteilungsneutrale Tarifreform

Da dieses alternative Steuerszenario auf dem fortgeschriebenen Einkommensteuerrecht von 1998 basiert, konnte bei der Mikrosimulation des tariflichen Steueraufkommens auf das entsprechende zu versteuernde Einkommen zurückgegriffen werden. Veränderungen wurden lediglich im Steuertarif vorgenommen.

Die Simulationsergebnisse in Tabelle 3 zeigen eine deutlich geringere Entlastung im 10. Dezil gegenüber der Steuerreform. Ein Vergleich mit Tabelle 2 zeigt, dass der Anteil am gesamten Steueraufkommen in dieser Gruppe um 1,5 % auf 56,7 % steigt und der Anteil an der gesamten Entlastung um 9 % auf 32 % fällt. Durch die Erhöhung des Grundfreibetrages erfahren die unteren Dezile eine relativ hohe Entlastung gegenüber dem EStG 2005. Diese Entlastung kommt auch im starken Rückgang der Steuerzahler in den ersten vier Dezilen von insgesamt 1,35 Millionen gegenüber dem fortgeschriebenen EStG

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

1998 zum Ausdruck. Im Vergleich zur rot-grünen Steuerreform nimmt die Zahl der Steuerpflichtigen um 1 Million ab. Die mittleren Einkommensbereiche bis zum 9. Dezil werden im Vergleich zur Steuerreform stärker entlastet.

Tabelle 3

Tarifliches Steueraufkommen einer verteilungsneutralen Tarifreform

Bereich[a)]	Tarifliches Steueraufkommen (Tsd. €)				Steuerzahler (Tsd.)		
	$\bar{T}_{NE}(Y)$[b)]	Anteil[c)]	$\Delta T_{NE}(Y)$[d)]	Anteil[e)]	N_{NE}[f)]	ΔN_{NE}[g)]	Anteil[h)]
Dezil: 1	3.538	0,00 %	–4.419	0,01 %	57	–52	3,87 %
2	66.771	0,04 %	–94.656	0,30 %	274	–373	27,64 %
3	1.002.204	0,54 %	–872.193	2,79 %	1.672	–405	29,96 %
4	3.166.993	1,72 %	–1.678.505	5,38 %	2.178	–520	38,53 %
5	6.351.423	3,44 %	–2.424.520	7,77 %	2.769	0	0,00 %
6	9.666.077	5,24 %	–2.891.717	9,27 %	2.769	0	0,00 %
7	13.486.180	7,31 %	–3.459.749	11,09 %	2.769	0	0,00 %
8	18.753.428	10,16 %	–4.245.439	13,60 %	2.769	0	0,00 %
9	27.414.190	14,86 %	–5.383.459	17,25 %	2.769	0	0,00 %
10	104.615.426	56,69 %	–10.151.496	32,53 %	2.769	0	0,00 %
Top 5,0 %	83.582.925	45,30 %	–6.700.002	21,47 %	1.385	0	0,00 %
Top 1,0 %	52.335.385	28,36 %	–2.938.090	9,42 %	277	0	0,00 %
Gesamt	184.526.231	100,00 %	–31.206.153	100,00 %	20.796	–1.350	100,00 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Steueraufkommen bei einer verteilungsneutraler Reform; c) Anteil am gesamtem Steueraufkommen; d) Differenz zum Steueraufkommen bei Anwendung des fortgeschriebenen EStG 1998; e) Anteil an der gesamten Differenz; f) Steuerpflichtige bei einer verteilungsneutralen Reform g) Differenz der Steuerpflichtigen zum fortgeschriebenen EStG 1998; h) Anteil an der gesamten Veränderung der Steuerzahler.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

4.2 Erhöhung des Grundfreibetrages

Ein prominentes Steuerszenario ist die Erhöhung des Grundfreibetrages bei einem ansonsten unveränderten Steuertarif. Diese Art von Reform lässt sich vor allem dadurch rechtfertigen, dass die deutsche Volkswirtschaft derzeit eine Phase zunehmender Spreizung der Markteinkommen erlebt. Aus wohlfartstheoretischer Sicht begründet diese Entwicklung eine Verschärfung der Steuerprogression, die durch die Anhebung des Grundfreibetrags herbeigeführt werden kann. Weitere Argumente für diese Reform sind die Minimierung der Anzahl der Steuerfälle und die Verstärkung der Arbeitsanreize für Personen mit geringer beruflicher Qualifikation.[17]

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

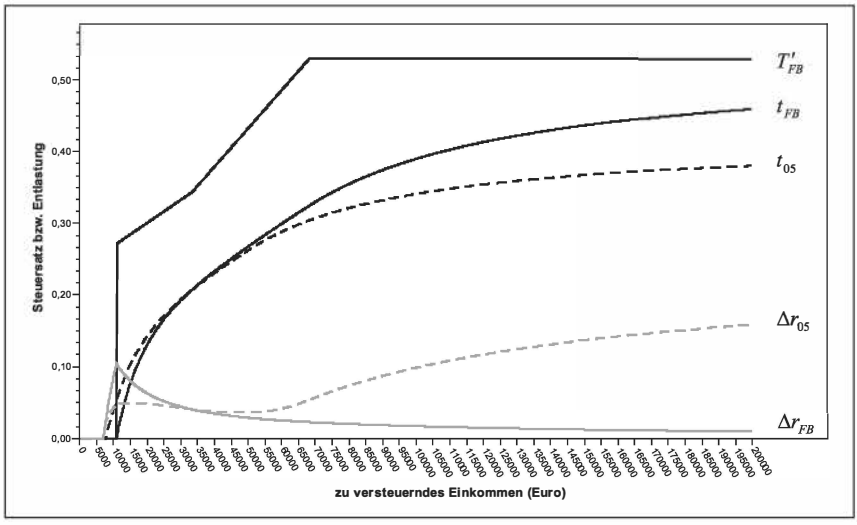

Anmerkung: Darstellung für einen Einzelveranlagten ohne Kinder; T'_{FB}: Grenzsteuersatz bei aufkommensäquivalenter Erhöhung des Freibetrages; t_{FB}: Durchschnittssteuersatz bei Erhöhung des Grundfreibetrages; t_{05}: Durchschnittssteuersatz 2005; Δr_{05}: reale Nettoentlastung des Tarifs 2005 gegenüber dem fortgeschriebenen EStG 1998; Δr_{FB}: reale Nettoentlastung bei Erhöhung des Grundfreibetrages gegenüber dem fortgeschriebenen EStG 1998.

Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 3: Erhöhung des Grundfreibetrages

Bei diesem Szenario basiert der Tarifverlauf T_{FB} auf dem fortgeschriebenen Steuerrecht 1998. Um im Vergleich zur rot-grünen Einkommensteuerreform die gleiche Steuerentlastung zu generieren, wurde lediglich der Grundfreibetrag variiert. Die Ermittlung des entsprechenden Grundfreibetrages erfolgte iterativ. Dabei wurde der Grundfreibetrag schrittweise erhöht und auf Basis der FAST 98 das korrespondierende tarifliche Steueraufkommen errechnet. Beim Erreichen der gewünschten Aufkommenswirkung wurde der Prozess abgebrochen. Das Abbruchkriterium ist hier, analog zu dem in 4.1 vorgestellten Szenario, durch die folgende Bedingung gegeben:

$$\Delta T_{FB} = \Delta T_{05} \quad . \tag{4.5}$$

Die Bedingung (4.5) wird bei einem Grundfreibetrag von 10.911 €, einem Eingangssteuersatz von 27,14 % und einem ansonsten unveränderten Tarifverlauf auf Basis des fortgeschriebenen EStG 1998 erfüllt.

[17] Für eine empirische Analyse der Arbeitsmarkteffekte der Steuerreform 2005, vgl. Haan / Steiner (2005b, 7 ff.). Die Ergebnisse dieser Autoren deuten darauf hin, dass die Haushalte mit niedrigem Einkommen in der Regel eine höhere Arbeitsangebotselastizität haben als die Haushalte mit hohem Einkommen.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Der Vergleich mit der rot-grünen Einkommensteuerreform in Abbildung 3 zeigt eine stärkere Entlastung bis zu einem Einkommen von ca. 33.000 €. In diesem Tarifszenario profitieren die Bezieher eines Einkommens in der Höhe des neuen Grundfreibetrages mit einem Einkommenswachstum $\Delta r_{FB} = 10\,\%$ am meisten. Steuerzahler mit einem Einkommen von mehr als 33.000 € werden im Vergleich zur rot-grünen Steuerreform durchweg schlechter gestellt. Durch die starke Entlastung der unteren Einkommen gegenüber den hohen nimmt die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs zu.

Tabelle 4

Erhöhung des Grundfreibetrages

Bereich[a)]	Tarifliches Steueraufkommen (Tsd. €)				Steuerzahler (Tsd.)		
	$T_{FB}(Y)$[b)]	Anteil[c)]	$\Delta T_{FB}(Y)$[d)]	Anteil[e)]	N_{FB}[f)]	ΔN_{FB}[g)]	Anteil[h)]
Dezil: 1	1.737	0,00 %	–6.221	0,02 %	22	–88	2,50 %
2	26.948	0,01 %	–134.479	0,43 %	95	–552	15,75 %
3	404.757	0,22 %	–1.469.640	4,71 %	888	–1.188	33,93 %
4	2.409.241	1,31 %	–2.436.257	7,81 %	1.618	–1.080	30,83 %
5	5.009.685	2,71 %	–3.766.258	12,07 %	2.174	–595	16,98 %
6	8.488.500	4,60 %	–4.069.294	13,04 %	2.769	0	0,00 %
7	12.640.755	6,85 %	–4.305.174	13,80 %	2.769	0	0,00 %
8	18.301.840	9,92 %	–4.697.026	15,05 %	2.769	0	0,00 %
9	27.698.800	15,01 %	–5.098.848	16,34 %	2.769	0	0,00 %
10	109.547.011	59,37 %	–5.219.911	16,73 %	2.769	0	0,00 %
Top 5,0 %	87.698.978	47,53 %	–2.583.949	8,28 %	1.385	0	0,00 %
Top 1,0 %	54.789.814	29,69 %	–483.661	1,55 %	277	0	0,00 %
Gesamt	184.529.275	100,00 %	–31.203.109	100,00 %	18.644	–3.502	100,00 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen Einkommensteuertarif 1998; b) Steueraufkommen bei Erhöhung des Grundfreibetrages; c)Anteil am gesamtem Steueraufkommen; d) Differenz zum Steueraufkommen bei Erhöhung des Grundfreibetrages gegenüber dem fortgeschriebenen EStG 1998; e) Anteil an der gesamten Differenz; f) Steuerpflichtige bei Erhöhung des Grundfreibetrages; g) Differenz der Steuerpflichtigen zum fortgeschriebenen EStG 1998; h) Anteil an der gesamten Veränderung der Steuerzahler.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

4.3 Flattax

Die Flattax ist vor allem auf Grund von Steuertransparenz und internationaler Wettbewerbsfähigkeit propagiert worden. Die hier vorgestellte Flattax orientiert sich an dem Gutachten des wissenschaftlichen Beirats des Finanz-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ministeriums.[18] Wie bei der Ermittlung des Steuertarifs im vorigen Abschnitt kann dieses Problem auf Basis der oben genannten Annahmen und der Bedingung der Aufkommensäquivalenz gegenüber der Einkommensteuerreform iterativ gelöst werden. Mit einem Grundfreibetrag von 10.000 € korrespondiert als Lösung eine Einheitssteuer von 32,88 %. In Abbildung 4 ist dieser Tarif im Vergleich zur Einkommensteuer 2005 dargestellt.

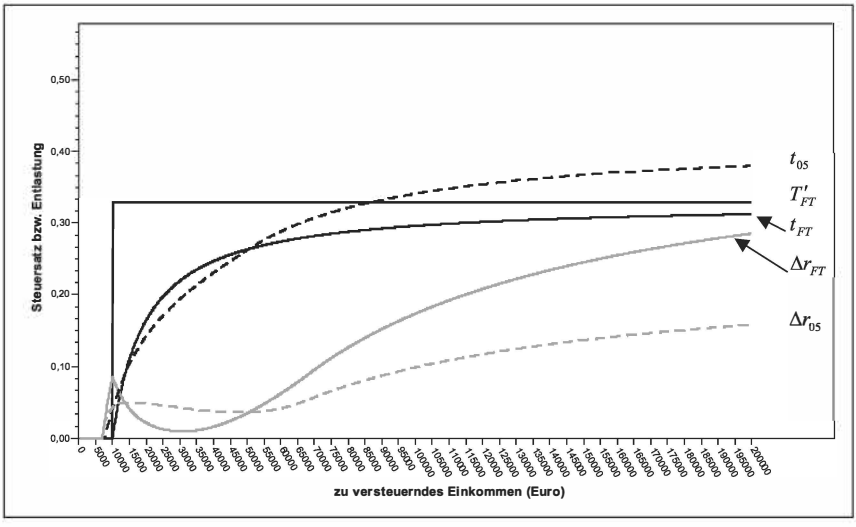

Anmerkung: T'_{FT}: Grenzsteuersatz der Einheitssteuer; t_{FT}: Durchschnittssteuersatz der Einheitssteuer; t_{05}: Durchschnittssteuersatz 2005; r_{05}: reale Nettoentlastung des Tarifs 2005 gegenüber dem EStG 1998; Δr_{FT}: reale Nettoentlastung der Einheitssteuer gegenüber dem fortgeschriebenen EStG 1998.

Quelle: eigene Berechnungen.

Abbildung 4: Aufkommensäquivalente Flattax

Wie schon bei der aufkommensäquivalenten Erhöhung des Grundfreibetrages profitieren auch hier die Bezieher niedriger Einkommen von der Anhebung der Steuerfreigrenze auf 10.000 €. Steuerzahler im Einkommensintervall zwischen 10.000 € und 50.000 € sind gegenüber der rot-grünen Steuerreform weitaus schlechter gestellt. In diesem Einkommensintervall ist die Nettoentlastung auf Grund des hohen Grenzsteuersatzes deutlich geringer. Dieses zeigt sich auch in dem steilen Anstieg des Durchschnittsteuersatzes t_{FT}. Mit zunehmendem Einkommen nimmt die Nettoentlastung stetig zu und erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 200.000 € annähernd

[18] Vgl. Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2004, 5). Als Beispiel wird hier neben einem Grundfreibetrag von 10.000 € ein einheitlicher Steuersatz von 30 % angegeben.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

30 %. Die Entlastungswirkungen bestätigen sich in der Betrachtung der Simulationsergebnisse in Tabelle 5.

Tabelle 5

Flattax

Bereich[a]	Tarifliches Steueraufkommen (Tsd. €)				Steuerzahler (Tsd.)		
	$T_{FT}(Y)$[b]	Anteil[c]	$\Delta T_{FT}(Y)$[d]	Anteil[e]	N_{FT}[f]	ΔN_{FT}[g]	Anteil[h]
Dezil: 1	2.645	0,00 %	–5.313	0,02 %	31	–78	2,88 %
2	45.795	0,02 %	–115.633	0,37 %	141	–505	18,61 %
3	757.882	0,41 %	–1.116.515	3,58 %	1.159	–918	33,80 %
4	3.308.656	1,79 %	–1.536.842	4,93 %	1.693	–1.005	37,01 %
5	6.630.977	3,59 %	–2.144.967	6,87 %	2.560	–209	7,70 %
6	10.726.971	5,81 %	–1.830.823	5,87 %	2.769	0	0,00 %
7	15.280.683	8,28 %	–1.665.247	5,34 %	2.769	0	0,00 %
8	21.368.787	11,58 %	–1.630.080	5,22 %	2.769	0	0,00 %
9	31.091.148	16,85 %	–1.706.500	5,47 %	2.769	0	0,00 %
10	95.314.700	51,65 %	–19.452.222	62,34 %	2.769	0	0,00 %
Top 5,0 %	72.129.825	39,09 %	–18.153.102	58,18 %	1.385	0	0,00 %
Top 1,0 %	41.227.273	22,34 %	–14.046.202	45,01 %	277	0	0,00 %
Gesamt	184.528.242	100,00 %	–31.204.142	100,00 %	19.430	–2.716	100,00 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Steueraufkommen bei Anwendung der Flattax; c)Anteil am gesamtem Steueraufkommen; d) Differenz zum Steueraufkommen bei Anwendung des fortgeschriebenen EStG 1998; e) Anteil an der gesamten Differenz; f) Steuerpflichtige bei Flattax; g) Differenz der Steuerpflichtigen zum fortgeschriebenen EStG 1998; h) Anteil an der gesamten Veränderung der Steuerzahler.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

Insgesamt ist die regressive Wirkung der Einheitssteuer sichtbar. Dieser Wirkung wird allerdings durch die Entlastung bei den unteren Einkommensdezilen etwas entgegengewirkt. Deutlicher Verlierer auf Grundlage der Mikrosimulation sind die Steuerzahler in den Dezilen 6 bis 9. Somit werden die Ergebnisse der Tarifanalyse in Abbildung 4 bestätigt. Die unbestrittenen Gewinner einer solchen Flattax sind die Bezieher der höchsten Einkommen. So kommen dem 10. Dezil insgesamt 62 % der kumulierten Steuerentlastung zu gute.

5. Direktwahlen über Steuerreformen

Wäre die von Rot-Grün durchgeführte Einkommensteuerreform bei einer Direktwahl mehrheitsfähig gewesen? Um Wahlverhalten zu simulieren, ist eine Annahme darüber zu treffen, wie viele Wähler sich aus einem Steuerfall

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ergeben. Der Einfachheit halber unterstellen wir, dass jedem Steuerfall, der nach Grundtabelle besteuert wird, ein Wähler und jedem Steuerfall, der nach Splittingtabelle besteuert wird, zwei Wähler zugeordnet werden. Wohlgemerkt hängen unsere Ergebnisse nicht von dieser speziellen Annahme ab; sie würden z. B. auch dann gelten, wenn jedem Steuerfall immer nur ein Wähler zugeordnet wäre. Ferner unterstellen wir, dass das Wahlverhalten sich nur an der eigenen Steuerschuld orientiert. Wenn ein Wähler zwischen zwei Steuerszenarien wählt, stimmt er stets für dasjenige, unter dem seine eigene Einkommensteuer niedriger ausfällt. Weitere Bestimmungsfaktoren von Wählerpräferenzen werden im abschließenden Abschnitt 6 thematisiert.

5.1 Mehrheitsfähigkeit der rot-grünen Steuerreform

Im ersten Schritt lassen wir paarweise zwischen der rot-grünen Steuerreform und den einzelnen aufkommensäquivalenten Alternativreformen abstimmen. Um die Robustheit unserer Wahlergebnisse zu überprüfen, wurde Wählerenthaltung auf zwei Weisen modelliert. Bei der ersten enthalten sich nur diejenige Wähler, die die gleiche Steuerschuld unter beiden Alternativen aufweisen. Typischerweise trifft dies auf Wähler zu, die Aufgrund der Erhöhung des Grundfreibetrags bei beiden Alternativen keine Steuerschuld haben. Bei der zweiten Modellierung enthalten sich alle Wähler, für die der Steuerunterschied zwischen den zwei Alternativen weniger als 20 Euro beträgt.[19] Damit wollen wir der Möglichkeit kleiner Bewertungsfehler Rechnung tragen. Dargestellt werden nur die Ergebnisse dieser zweiten Modellierung; die Ergebnisse unter der ersten Modellierung sind sehr ähnlich.

Betrachtet wird zunächst die Wahl zwischen der rot-grünen Steuerreform und der Flattax. Wie Tabelle 6 zeigt, nimmt die Zahl der Wahlberechtigten mit dem Anstieg der Dezile stetig zu. Dies ist Ausdruck davon, dass die unteren Dezile von den Einzelveranlagten dominiert werden. Ab dem 7. Dezil unterliegt die Mehrheit der Fälle einer gemeinsamen Veranlagung. In den ersten beiden Dezilen ist mit 98,33 % und 84,87 % der Wähler eine überwiegende Mehrheit indifferent zwischen den zur Abstimmung gestellten Alternativen. Erklären lässt sich dies dadurch, dass diese Fälle weder unter der Flattax noch nach dem Tarif 2005 einer Besteuerung unterliegen. Lässt man die Enthaltungen außer Acht, findet sich vom 1. Dezil mit 94,72 % bis zum 5. Dezil mit 62,90 % eine mit steigendem Einkommen knapper werdende Mehrheit für die Flattax. Veranlagte in diesem Einkommensintervall profitieren insbesondere

[19] Um die Robustheit zu überprüfen, wurde das Wahlverhalten mit verschiedenen Entscheidungsgrenzen bis zu 100 Euro simuliert. Die Abweichung von den Gesamtergebnissen (vgl. Tabelle 9) betrug dabei maximal 2,6 Prozentpunkte. Somit bleiben unsere Ergebnisse auch gültig, wenn eine relativ hohe Wahrnehmungsschwelle der Wähler angenommen wird.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

von dem erheblichen Anstieg des Grundfreibetrages. Vom 6. bis zum 10. Dezil überwiegt die Ablehnung der Flattax gegenüber dem Tarif 2005. Lediglich unter den Topverdienern erfährt die Flattax mit bis zu 93,79 % eine starke Zustimmung, da diese Einkommensgruppe besonders von dem geringeren Spitzensteuersatz profitiert. Insgesamt überwiegt auf Grund einer Zustimmungsrate von nur 34 % die Ablehnung der Flattax gegenüber der Einkommensteuerreform 2005.

Tabelle 6

Flattax gegen Steuerreform 2005

Bereich[a)]	Wahlberechtigte (Tsd.)[b)]	Abstimmungsverhalten[c)]						Zustimmungsrate[d)]
		Zustimmung		Ablehnung		Enthaltung		
		N (Tsd.)	Anteil	*N* (Tsd.)	Anteil	*N* (Tsd.)	Anteil	
Dezil: 1	3.544	56	1,58 %	3	0,09 %	3.485	98,33 %	94,72 %
2	3.572	515	14,43 %	25	0,70 %	3.032	84,87 %	95,35 %
3	3.779	2.048	54,18 %	123	3,27 %	1.608	42,55 %	94,32 %
4	4.054	2.181	53,80 %	1.176	29,01 %	697	17,19 %	64,97 %
5	4.006	2.499	62,37 %	1.473	36,78 %	34	0,84 %	62,90 %
6	4.052	1.650	40,73 %	2.124	52,42 %	277	6,85 %	43,73 %
7	4.268	150	3,52 %	4.073	95,45 %	44	1,03 %	3,56 %
8	4.638	240	5,17 %	4.386	94,58 %	12	0,25 %	5,18 %
9	5.017	316	6,31 %	4.675	93,18 %	26	0,51 %	6,34 %
10	5.190	1.543	29,73 %	3.626	69,86 %	21	0,41 %	29,86 %
Top 5,0 %	2.594	1.323	51,02 %	1.259	48,54 %	11	0,44 %	51,24 %
Top 1,0 %	506	474	93,74 %	31	6,21 %	0	0,05 %	93,79 %
Gesamt	42.118	11.198	26,59 %	21.685	51,49 %	9.235	21,93 %	34,05 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Wahlberechtigte: Eine Stimme bei Einzelveranlagung (Grundtabelle), zwei Stimmen bei gemeinsamer Veranlagung (Splittingtabelle); c) Abstimmungsregel: Der Unterschied in der Steuerschuld zwischen den Alternativen muss für eine Zustimmung bzw. Ablehnung mindestens 20 Euro betragen; d) Prozentuale Zustimmung zur Flattax ohne Enthaltungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

In Tabelle 7 sind die Ergebnisse der Abstimmung zwischen der verteilungsneutralen Alternative und der Steuerreform 2005 zusammengefasst. Auch hier dominiert in den untersten Dezilen mit 99,12 % und 87,72 % die Enthaltung. Allerdings ist der Anteil der Enthaltungen mit Werten zwischen 35,02 % und 61,58 % bis zum 8. Dezil relativ hoch. Die große Anzahl der Indifferenten lässt sich dabei aus dem eng beieinander liegenden Tarifverlauf erklären. Aufgrund der gewählten Abstimmungsregel treffen insgesamt 45,02 % der Wahlberechtigten keine Entscheidung für eine der beiden Alternativen. Betrachtet man die Zustimmung ohne die Enthaltungen findet die verteilungsneutrale Al-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ternative über alle Dezile hinweg eine deutliche Mehrheit. Diese geht zwar im 10. Dezil stark auf 75,98 % zurück, ist aber bei den obersten 5 % der Einkommensbezieher mit 56,27 % noch mehrheitsfähig. Erst die Wähler im obersten Perzentil lehnen diese Reformalternative eindeutig ab. Hier kommt vor allem der höhere Spitzensteuersatz zu tragen. Das Abstimmungsverhalten gibt hier besonders die höhere Entlastung der mittleren Einkommensklassen gegenüber der Steuerreform 2005 wieder. Insgesamt wird die verteilungsneutrale Reform mit einer Zustimmungsrate von nahezu 93 % deutlich gegenüber der Reform 2005 präferiert.

Tabelle 7

Verteilungsneutrale Reform gegen Steuerreform 2005

Bereich[a)]	Wahlberechtigte (Tsd.)[b)]	Abstimmungsverhalten[c)]						Zustimmungsrate[d)]
		Zustimmung		Ablehnung		Enthaltung		
		N (Tsd.)	Anteil	*N* (Tsd.)	Anteil	*N* (Tsd.)	Anteil	
Dezil: 1	3.544	30	0,86 %	1	0,01 %	3.513	99,12 %	98,31 %
2	3.572	436	12,21 %	3	0,07 %	3.133	87,72 %	99,41 %
3	3.779	1.483	39,25 %	16	0,42 %	2.280	60,32 %	98,93 %
4	4.054	2.089	51,53 %	27	0,67 %	1.937	47,79 %	98,71 %
5	4.006	2.569	64,12 %	34	0,86 %	1.403	35,02 %	98,68 %
6	4.052	1.689	41,69 %	81	2,00 %	2.282	56,32 %	95,43 %
7	4.268	1.536	35,99 %	104	2,43 %	2.628	61,58 %	93,68 %
8	4.638	2.842	61,28 %	65	1,40 %	1.731	37,32 %	97,77 %
9	5.017	4.951	98,68 %	57	1,14 %	9	0,18 %	98,86 %
10	5.190	3.909	75,32 %	1.236	23,82 %	45	0,87 %	75,98 %
Top 5,0 %	2.594	1.438	55,42 %	1.117	43,06 %	39	1,52 %	56,27 %
Top 1,0 %	506	81	16,07 %	425	83,92 %	0	0,01 %	16,07 %
Gesamt	42.118	21.535	51,13 %	1.623	3,85 %	18.961	45,02 %	92,99 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Wahlberechtigte: Eine Stimme bei Einzelveranlagung (Grundtabelle), zwei Stimmen bei gemeinsamer Veranlagung (Splittingtabelle); c) Abstimmungsregel: Der Unterschied in der Steuerschuld zwischen den Alternativen muss für eine Zustimmung bzw. Ablehnung mindestens 20 Euro betragen; d) Prozentuale Zustimmung zur verteilungsneutralen Reform ohne Enthaltungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

Als letzte Reformalternative wird in Tabelle 8 das Ergebnis einer Abstimmung über die Erhöhung des Grundfreibetrages und die Steuerreform 2005 vorgestellt. Auch hier sind die Wahlberechtigten in den untersten beiden Dezilen aus den oben genannten Gründen indifferent zwischen den Wahlalternativen. Ein Vergleich mit dem Abstimmungsverhalten in Bezug auf die ver-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

teilungsneutrale Reform in Tabelle 7 zeigt deutlich weniger Enthaltungen, da die Entlastungswirkung höher ausfällt. Durch die bedeutende – und im Vergleich zur verteilungsneutralen Reform deutlich höhere – Anhebung des Grundfreibetrages werden bei dieser Reformalternative die unteren Dezile gegenüber der Steuerreform 2005 stärker entlastet. Die gemeinsam Veranlagten im mittleren Einkommensbereich profitieren bei dieser Reformalternative auch von einem erheblich höheren Splittingvorteil. Dieses ist auch aus den Zustimmungsraten ersichtlich. Die Erhöhung des Grundfreibetrages erfährt dabei Zustimmungsraten von über 99 % bis zum 7. Dezil. Der starke Rückgang im 8. Dezil lässt sich hierbei durch die Einzelveranlagten erklären, die nur noch zu 19,23 % deutlich die Reform gegenüber dem Tarif 2005 präferieren. Im 10. Dezil ist die Erhöhung des Grundfreibetrages mit einer Zustimmung von 21,18 % für die überwiegende Mehrheit der Wahlberechtigten die schlechtere Alternative. Mit gut 84 % findet dieser Reformvorschlag insgesamt einen deutlichen Zuspruch.

Tabelle 8

Erhöhung des Grundfreibetrages gegen Steuerreform 2005

Bereich[a)]	Wahlberechtigte (Tsd.)[b)]	Abstimmungsverhalten[c)]						Zustimmungsrate[d)]
		Zustimmung		Ablehnung		Enthaltung		
		N (Tsd.)	Anteil	*N* (Tsd.)	Anteil	*N* (Tsd.)	Anteil	
Dezil: 1	3.544	66	1,86 %	1	0,01 %	3.477	98,12 %	99,23 %
2	3.572	550	15,41 %	2	0,05 %	3.020	84,54 %	99,67 %
3	3.779	2.196	58,11 %	6	0,17 %	1.577	41,72 %	99,71 %
4	4.054	3.446	85,01 %	9	0,22 %	599	14,76 %	99,74 %
5	4.006	3.989	99,59 %	10	0,24 %	7	0,17 %	99,76 %
6	4.052	4.030	99,45 %	16	0,39 %	7	0,16 %	99,61 %
7	4.268	3.596	84,25 %	122	2,85 %	550	12,90 %	96,73 %
8	4.638	3.883	83,73 %	748	16,12 %	7	0,15 %	83,85 %
9	5.017	4.521	90,12 %	460	9,17 %	35	0,71 %	90,76 %
10	5.190	985	18,97 %	3.664	70,60 %	541	10,43 %	21,18 %
Top 5,0 %	2.594	379	14,60 %	2.211	85,22 %	5	0,18 %	14,62 %
Top 1,0 %	506	76	14,95 %	430	85,04 %	0	0,01 %	14,95 %
Gesamt	42.118	27.263	64,73 %	5.036	11,96 %	9.819	23,31 %	84,41 %

Anmerkung: a) Dezile berechnet nach dem zu versteuernden Einkommen auf Grundlage des fortgeschriebenen EStG 1998; b) Wahlberechtigte: Eine Stimme bei Einzelveranlagung (Grundtabelle), zwei Stimmen bei gemeinsamer Veranlagung (Splittingtabelle); c) Abstimmungsregel: Der Unterschied in der Steuerschuld zwischen den Alternativen muss für eine Zustimmung bzw. Ablehnung mindestens 20 Euro betragen; d) Prozentuale Zustimmung zur Erhöhung des Grundfreibetrages ohne Enthaltungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt, FAST 98, eigene Berechnungen.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

5.2 Ermittlung des Condorcet-Siegers

Bekanntlich ist die Existenz eines Condorcet-Siegers bei kollektiven Entscheidungen mit reinem Verteilungscharakter generell nicht gewährleistet. Dennoch kann man sich fragen, ob unter den vier prominenten Steuerszenarien, die wir hier untersucht haben, sich doch ein Condorcet-Sieger finden lässt.

Tabelle 9

Paarweise Abstimmungen über die Reformalternativen

2. Alternative / 1. Alternative	Flattax	Erhöhung des Grundfreibetrages	Verteilungsneutrale Reform
Rot-Grüne Steuerreform	34,05 % / **65,95 %**	**84,41 %** / 15,59 %	**92,99 %** / 7,01 %
Verteilungsneutrale Reform	26,67 % / **73,33 %**	**68,54 %** / 31,46 %	
Erhöhung des Grundfreibetrages	6,82 % / **93,18 %**		

Anmerkung: Zustimmung zur jeweiligen Reformalternative ohne Enthaltungen (Zustimmungsrate); **Fett** = dominante Alternative.

Tabelle 9 stellt die Ergebnisse aller Abstimmungen dar, die paarweise zwischen den betrachteten Alternativen stattfinden können. Die Prozentzahlen beziehen sich dabei jeweils auf die Zustimmungsraten, Enthaltungen wurde also nicht berücksichtigt. Aus der Tabelle ergibt sich, dass die Steuerreform mit der maximalen Erhöhung des Steuerfreibetrags Condorcet-Sieger ist. Ferner kann man daraus die gesamte soziale Präferenzordnung herleiten, die sich ergibt, wenn das Gemeinwesen die Mehrheitsregel anwendet. Hiernach rangiert die verteilungsneutrale Reform an zweiter, die rot-grüne Reform an dritter und die Flattax an letzter Stelle.

6. Abschließende Bemerkungen

Unsere empirische Analyse hat die Eigenschaften drei alternativer Steuerreformen aufgezeigt, die aufkommensäquivalent zur rot-grünen Einkommen-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

steuerreform gewesen wären: einer verteilungsneutralen Reform, einer maximalen Anhebung des Grundfreibetrages und einer Flattax. Für jede Alternative zur aktuellen Einkommensteuer wurden die potentiellen Gewinner und Verlierer identifiziert. Hätte es eine Direktwahl über die Steuerreform gegeben und hätten die Wähler als Ziel die Minimierung der eigenen Steuerlast gehabt, wäre die Reform mit maximaler Anhebung des Grundfreibetrages Wahlsieger gewesen. Die rot-grüne Einkommensteuerreform hätte lediglich die Wahl gegen den Vorschlag einer Flattax gewonnen.

Das Ergebnis unserer polit-ökonomischen Übung wirft die Frage nach den Faktoren auf, die es dennoch ermöglichen konnten, dass die rot-grüne Einkommensteuerreform durchgesetzt wurde. Ein aus polit-ökonomischer Sicht nahe liegendes Argument ist, dass die Minderheit, welche von der rot-grünen Reform profitierte, von der Auswahl dieser Option einen vergleichsweise großen Vorteil zog, während die benachteiligte Mehrheit sich durch eine andere Steuerreform geringfügig verbessert hätte. Gegen diesen Erklärungsversuch ist allerdings anzumerken, dass eine Reform mit maximaler Anhebung des Grundfreibetrages einen beachtlichen Einkommenszuwachs für die Steuerzahler der unteren Dezile generiert hätte; anstatt um rund 5 % wäre ihr Nettoeinkommen um knapp 10 % gestiegen.

Vielleicht ist unsere Annahme, dass die Interessen der Wähler sich über die eigene Steuerschuld definieren lassen, zu realitätsfremd. Nachweislich orientieren sich die Präferenzen der Bürger bei Verteilungsfragen nicht nur am pekuniären Eigeninteresse, sondern auch an Gerechtigkeitsvorstellungen. Und tatsächlich lobte die damalige Bundesregierung die soziale Ausgewogenheit ihrer Reform, die daraus bestand, dass allen Steuerzahlern ungefähr die gleiche prozentuale Steuerersparnis gewährt wurde. Es ist daher denkbar, dass Wähler, die rein pekuniär unter einer anderen Steuerreform besser gefahren wären, letztendlich die rot-grüne Reform bevorzugten, weil sie diese für gerechter hielten. Das Problem dieser Interpretation liegt bei dem verwendeten Gerechtigkeitskriterium. Für den Wohlstand der Zensiten ist ihr verfügbares Einkommen und nicht der Steuerbetrag ausschlaggebend. Daher scheint das Ziel einer gleichmäßigen prozentualen Erhöhung der Nettoeinkommen demjenigen einer gleichmäßigen prozentualen Steuerersparnis überlegen zu sein. Ersteres wird durch die in diesem Beitrag untersuchte verteilungsneutrale Reform verwirklicht. Und diese stellt bereits aus pekuniärer Sicht die Wählermehrheit besser als unter der rot-grünen Steuerreform dar.

Weitere Aspekte, die möglicherweise für die politische Durchsetzungskraft der rot-grünen Reform der Einkommensteuer einen Erklärungsansatz anbieten, sind die Vorstellungen der Bürger über Steuervermeidungsreaktionen sowie über den Zusammenhang mit der von Rot-Grün gesenkten Körperschaftsteuer. Vor allem die angeblichen Wachstumseffekte der rot-grünen Steuerreform spielten in der öffentlichen Debatte bei der Reformeinführung eine wichtige Rolle. Tatsächlich mangelt es derzeit an empirischen Anhaltspunk-

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

ten, woran man diese Erklärungen auswerten könnte. Erste Untersuchungen stützen jedoch das Wachstumsargument eher nicht.[20] Daher müssen wir wohl der in diesem Abschnitt aufgeworfenen Frage eine überzeugende Antwort schuldig bleiben.

Literatur

Bach, St. / *Buslei,* H. / *Rudolph,* H. J. / *Schulz,* E. / *Svindland,* D. (2004a): Aufkommens und Belastungswirkungen der Lohn- und Einkommensteuer 2003 bis 2005, Materialien des DIW Berlin Nr. 38.

Bach, St. / *Corneo,* G. / *Steiner,* V. (2005): Top Incomes and Top Taxes in Germany, Diskussionspapier des DIW Berlin Nr. 532.

Bach, St. / *Schulz,* E. (2003): Fortschreibungs- und Hochrechnungsrahmen für ein Einkommensteuer-Simulationsmodell, Materialen des DIW Berlin Nr. 26.

Bundesministerium der Finanzen (2004): Steuerreform 2000 im Überblick, Berlin (www.bundesfinanzministerium.de / DE / Steuern / Steuerreform / Steuerreform_2000_im_Ueberblick) .

Bundesministerium der Finanzen (2005): Übersicht über die Steuerrechtsänderungen seit 1964, Berlin (www.bundesfinanzministerium.de / lang_de / DE / Service / Downloads / Downloads).

Corneo, G. (2005): Verteilungsarithmetik der rot-grünen Einkommensteuerreform, Schmollers Jahrbuch 125 (2005), 299 – 314.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (2005): Die Lage der Weltwirtschaft und der deutschen Wirtschaft im Frühjahr 2005. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute, in DIW Wochenbericht Nr. 17, 259 – 317.

Fossen, F. / *Steiner,* V. (2006): Income Taxes and Entrepreneurial Choice: Empirical Evidence from Germany, Diskussionspapier des DIW Berlin Nr. 582.

Haan, P. / *Steiner,* V. (2005a): Distributional and Fiscal Effects of the German Tax Reform 2000 – A Behavioral Microsimulation Analysis, Schmollers Jahrbuch 125 (2005), 39 – 49.

Haan, P. / *Steiner,* V. (2005b): Labor Market Effects of the German Tax Reform 2005, Diskussionspapier des DIW Berlin Nr. 472.

Haan, P. / *Steiner,* V. (2004): Distributional and Fiscal Effects of the German Tax Reform 2000 – A Behavioral Microsimulation Analysis, Diskussionspapier des DIW Berlin Nr. 419.

Homburg, St. (2000): German Tax Reform 2000: Description and Appraisal, Finanzarchiv 57 (3), 505 – 513.

Immervoll, H. (2000): The Impact of Inflation on Income Tax and Social Insurance Contributions in Europe, EUROMOD Working Paper Nr. EM2 / 00.

[20] So finden z. B. Fossen / Steiner (2006), dass die Senkung des Spitzensteuersatzes keine signifikante Auswirkung auf die unternehmerische Tätigkeit erzeugte.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Merz, J. / *Hirschel,* D. / *Zwick,* M. (2005): Struktur und Verteilung hoher Einkommen – Mikroanalysen auf der Basis der Einkommensteuerstatistik, Beitrag zum zweiten Armuts- und Reichtumsbericht 2004 der Bundesregierung, Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung Berlin, (http: // www.bmgs.bund.de / download / broschueren / A341.pdf).

Meyer, K. (1998): Anhang zu: Einzeldatenmaterial und Stichproben innerhalb der Steuerstatistiken, in Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 7, 572 – 573.

Statistisches Bundesamt (2004): Finanzen und Steuern, Lohn- und Einkommensteuerstatistik 1998, Fachserie 14, Reihe 7.1.

Vorgrimler, D. / *Zwick,* M. (2004): Faktische Anonymisierung der Steuerstatistik (FAST) – Lohn- und Einkommensteuer 1998, Materialien zur faktisch Anonymisierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik, Forschungsdatenzentrum des Statistischen Bundesamtes.

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2004): Flat Tax oder Duale Einkommensteuer? Zwei Entwürfe zur Reform der deutschen Einkommensbesteuerung (http: // www.bundesfinanzministerium.de / Finanz_und_Wirtschaftspolitik / Wissenschaftlicher_Beirat / Gutachten_und_Stellungnahmen / Ausgewaehlte_Texte).

Zwick, M. (1998): Einzeldatenmaterial und Stichproben innerhalb der Steuerstatistiken, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik 7, 566 – 572.

Anhang

1. Fortschreibung des Steuertarifes

Der untenstehende Tarif mit vier Stufen bildet den deutschen Tarif in allgemeiner Form ab. Um ihn fortzuschreiben, soll er mit einem Faktor multipliziert werden. Der Tarifverlauf ist für alle vier Stufen getrennt neu zu berechnen. Für die 1. Stufe (Nullzone) erweist sich dieses als einfach, hier muss nur der Grundfreibetrag angepasst werden. In der 2. Stufe (1. Progressionszone) und 3. Stufe (2. Progressionsstufe) ist darauf zu achten, die Steigungsparameter und Zurechnungsbeträge korrekt zu ermitteln. Das Umrechen der 4. Stufe (Proportionalzone) stellt sich wiederum einfach dar:

$$\tilde{T}(\tilde{y}_i) = \begin{cases} 0 \quad \text{für} \quad \tilde{y}_i < \tilde{y}_{G1} \\ \left(m_1 \frac{\tilde{y}_i - b_1}{10000} + s_1\right) \frac{\tilde{y}_i - b_1}{10000} \quad \text{für} \quad \tilde{y}_{G1} \leq \tilde{y}_i < \tilde{y}_{G2} \\ \left(m_2 \frac{\tilde{y}_i - b_2}{10000} + s_2\right) \frac{\tilde{y}_i - b_2}{10000} + z_1 \quad \text{für} \quad \tilde{y}_{G2} \leq \tilde{y}_i < \tilde{y}_{G3} \\ \tilde{y}_i \cdot s_3 - z_2 \quad \text{für} \quad \tilde{y}_i \geq \tilde{y}_{G3} \ . \end{cases}$$

Hierbei bezeichnet $\tilde{y}_i$ das zu versteuernde Einkommen des Individuums i, $\tilde{y}_{G1}$, $\tilde{y}_{G2}$ und $\tilde{y}_{G3}$ stellen die Einkommensgrenzen der jeweiligen Progressionsstufen dar. Es soll nun eine Umrechnung unter den Bedingungen

$$\tilde{T}(\tilde{y}_i)x = T(\tilde{y}_i x) \quad \text{und} \quad \tilde{y}_i x = y_i$$

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

erfolgen. Der Umrechnungsfaktor x stellt zum Beispiel die Inflation $1+\pi$ oder das Umtauschverhältnis $e = DM/€ = 1{,}95583$ dar. Für den mit x multipliziertem Tarif ergibt sich folgendes:

$$\tilde{T}(\tilde{y}_i)x = T(y_i) = \begin{cases} 0 \quad \text{für} \quad \tilde{y}_i x < \tilde{y}_{G1} x \\ \left[\left(m_1 \frac{\tilde{y}_i - b_1}{10000} + s_1\right) \frac{\tilde{y}_i - b_1}{10000}\right] x \quad \text{für} \quad \tilde{y}_{G1} x \leq \tilde{y}_i x < \tilde{y}_{G2} x \\ \left[\left(m_2 \frac{\tilde{y}_i - b_2}{10000} + s_2\right) \frac{\tilde{y}_i - b_2}{10000} + z_1\right] x \quad \text{für} \quad \tilde{y}_{G2} x \leq \tilde{y}_i x < \tilde{y}_{G3} x \\ [\tilde{y}_i \cdot s_3 - z_2] x \quad \text{für} \quad \tilde{y}_i x \geq \tilde{y}_{G3} x \end{cases}$$

Durch Ausmultiplizieren erhält man folgenden Tarif:

$$\tilde{T}(\tilde{y}_i)x = T(y_i) = \begin{cases} 0 \quad \text{für} \quad y_i < y_{G1} \\ \left(\frac{m_1}{x} \frac{y_i - b_1 x}{10000} + s_1\right) \frac{y_i - b_1 x}{10000} \quad \text{für} \quad y_{G1} \leq y_i < y_{G2} \\ \left(\frac{m_2}{x} \frac{y_i - b_2 x}{10000} + s_2\right) \frac{y_i - b_2 x}{10000} + z_1 x \quad \text{für} \quad y_{G2} \leq y_i < y_{G3} \\ y_i \cdot s_3 - z_2 x \quad \text{für} \quad y_i \geq y_{G3} \end{cases}$$

2. Steuertarife

a) Steuertarif nach Einkommensteuergesetz 1998, § 32 Fortgeschrieben auf 2005 mit $T_{98}[(1+\pi)Y] = (1+\pi)\tilde{T}_{98}(Y)$:

$$T_{98} = \begin{cases} 0 \quad \text{für} \quad Y < 7037 \\ \left(160{,}24 \frac{Y - 7006}{10000} + 2590\right) \frac{Y - 7006}{10000} \quad \text{für} \quad 7037 \leq Y < 33372 \\ \left(267{,}02 \frac{y - 33342}{10000} + 3434\right) \frac{y - 33342}{10000} + 7931 \quad \text{für} \quad 33372 \leq Y < 68313 \\ Y \cdot 0.53 - 12999 \quad \text{für} \quad y \geq 68313 \end{cases}$$

b) Steuertarif einer verteilungsneutralen Reform mit einer gleichen Entlastung des Nettoeinkommens Δr:

$$T_{NE} = \begin{cases} 0 \quad \text{für} \quad Y < 8513 \\ \left(168{,}1 \frac{Y - 8513}{10000} + 2281\right) \frac{Y - 8513}{10000} \quad \text{für} \quad 8513 \leq Y < 33372 \\ \left(280{,}04 \frac{Y - 33372}{10000} + 3117\right) \frac{Y - 33372}{10000} + 6910{,}8 \quad \text{für} \quad 33372 \leq Y < 68313 \\ Y \cdot 0{,}5072 - 13629{,}5 \quad \text{für} \quad Y \geq 68313 \end{cases}$$

c) Steuertarif bei aufkommensäquivalenter Erhöhung des Grundfreibetrages:

$$T_{FB} = \begin{cases} 0 \quad \text{für} \quad Y < 10911 \\ \left(160{,}25 \frac{Y - 10880}{10000} + 2714{,}1\right) \frac{Y - 10880}{10000} \quad \text{für} \quad 10911 \leq Y < 33372 \\ \left(267{,}03 \frac{Y - 33342}{10000} + 3434\right) \frac{Y - 33342}{10000} + 6904{,}7 \quad \text{für} \quad 33372 \leq Y < 68313 \\ Y \cdot 0{,}53 - 14026{,}24 \quad \text{für} \quad Y \geq 68313 \end{cases}$$

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

d) Steuertarif einer aufkommensäquivalenten Einheitssteuer (Flattax):

$$T_{FT} = \begin{cases} 0 & \text{für} \quad Y < 10000 \\ (Y - 10000) \cdot 0,3288 & \text{für} \quad Y \geq 10000 \end{cases}$$

Tabellenanhang

Tabelle 10

Forschreibungsdaten

Jahr	Nominales Brutto-inlands-produkt (Mrd. €)	Bruttolohn-index auf Monatsbasis (Kettenindex: 2000 = 100)	Betriebsüber-schuss / Selb-ständigen-einkommen (in Mrd. €)	Empfangenes Vermögens-einkommen (in Mrd. €)	Bruttobetriebs-überschuss Grundstücks- und Woh-nungswesen (in Mrd. €)	Verbraucher-preisindex (Kettenindex: 1995 = 100)
1998	1965,38	95,3	193,25	303,50	183,72	104,3
2004	2207,24	108,3	225,18	359,25	218,86	114,0
2005	2260,21	110,2	235,54	375,78	221,59	116,1
Indexreihe Basisjahr 1998						
1998	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2004	112,3	113,6	116,5	118,4	119,1	109,3
2005	115,0	115,7	121,9	123,8	120,6	111,3

Quelle: Statistisches Bundesamt, VGR des Bundes; Deutsche Bundesbank, Monatsberichte; eigene Berechnungen.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/

Tabelle 11

Zusammensetzung der Einkünfte und allgemeine Fortschreibungsfaktoren

Gesamtbetrag der Einkünfte (in €)	Einkunftsart					Fortschreibungsfaktor
	Gewinneinkünfte	Nichtselbst. Arbeit	Kapitalvermögen	Vermietung / Verpachtung	Sonstige Einkünfte	
0 – 2.500	11,12 %	67,60 %	3,21 %	4,17 %	13,90 %	1,167
2.500 – 5.000	11,01 %	58,41 %	3,11 %	5,57 %	21,90 %	1,167
5.000 – 7.500	11,39 %	58,66 %	3,02 %	6,29 %	20,64 %	1,167
7.500 – 10.000	11,63 %	65,09 %	2,85 %	5,83 %	14,61 %	1,168
10.000 – 12.500	12,18 %	71,33 %	2,41 %	4,74 %	9,34 %	1,167
12.500 – 15.000	10,67 %	77,52 %	1,89 %	3,65 %	6,27 %	1,166
15.000 – 20.000	8,83 %	84,16 %	1,27 %	2,38 %	3,36 %	1,164
20.000 – 25.000	7,04 %	89,07 %	0,80 %	1,43 %	1,65 %	1,162
25.000 – 30.000	6,02 %	91,12 %	0,66 %	1,14 %	1,06 %	1,161
30.000 – 37.500	6,75 %	90,53 %	0,70 %	1,20 %	0,83 %	1,162
37.500 – 50.000	7,48 %	90,04 %	0,74 %	1,21 %	0,52 %	1,162
50.000 – 75.000	10,21 %	86,93 %	1,00 %	1,47 %	0,39 %	1,164
75.000 – 100.000	18,13 %	77,42 %	1,79 %	2,21 %	0,44 %	1,170
100.000 – 125.000	29,57 %	63,98 %	2,97 %	2,96 %	0,52 %	1,177
125.000 – 175.000	39,20 %	51,76 %	4,64 %	3,81 %	0,59 %	1,184
175.000 – 250.000	47,42 %	41,01 %	6,75 %	4,22 %	0,61 %	1,191
250.000 – 375.000	51,52 %	34,38 %	9,07 %	4,44 %	0,60 %	1,195
370.000 – 500.000	55,16 %	28,78 %	11,20 %	4,34 %	0,52 %	1,198
500.000 – 1.000.000	60,58 %	22,00 %	12,87 %	3,96 %	0,58 %	1,202
1.000.000 – 2.500.000	68,83 %	13,72 %	14,14 %	2,80 %	0,50 %	1,207
2.500.000 – 5.000.000	78,43 %	6,90 %	12,54 %	1,60 %	0,52 %	1,211
5.000.000 – oder mehr	84,97 %	2,52 %	11,22 %	0,86 %	0,44 %	1,213
Insgesamt	16,99 %	77,08 %	2,34 %	2,01 %	1,59 %	1,169

Quelle: Statistische Bundesamt, Fachserie 14, Einkommensteuertabellen 1998; eigene Berechnung.

DOI https://doi.org/10.3790/schm.126.4.489 | Generated on 2025-12-16 20:46:44
OPEN ACCESS | Licensed under CC BY 4.0 | https://creativecommons.org/about/cclicenses/